

Evaluierung Asbestabbruch- und -sanierungsarbeiten

Spezifische Angaben für die Baustelle

Es ist ein auf die Baustelle abgestimmter Arbeitsplan zu erstellen und mit der/dem Baustellenkoordinatorin abzustimmen. Maßnahmen bei Asbestabbruch- und -sanierungsarbeiten sind wie folgt zu treffen:

- Arbeitsverfahren so gestalten, dass kein Asbeststaub entsteht bzw. Schutzmaßnahmen treffen, die eine Freisetzung von Asbeststaub in die Luft vermeiden.
- Alle Arbeitsbereiche, Arbeitsmittel und sonstige Ausrüstungen sind regelmäßig, möglichst mit saugenden Verfahren, zu reinigen und zu warten.
- Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung, Asbest, Asbeststaub freisetzendes oder asbesthaltiges Material und asbesthaltige Abfälle in geschlossenen, gekennzeichneten Behältnissen, ohne Staubentwicklung abtransportieren. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sind geeigneten Dekontaminierungsverfahren zu unterziehen.
- In geschlossenen Räumen ist für eine ausreichende Sauerstoffzufuhr in der Atemluft sorgen.
- Bauteile aus Asbestzement müssen möglichst zerstörungsfrei im Ganzen demontiert werden.
- Materialien, in denen Asbestfasern fest in einer Matrix gebunden sind, dürfen nur mit Handgeräten oder mit geeigneten, langsam laufenden, die Entstehung von Asbeststaub möglichst vermeidenden Arbeitsmitteln, die mit geeigneten filternden Absaugungen versehen sind, oder mit Arbeitsmitteln, die im Nassverfahren arbeiten, bearbeitet werden.
- Das Schneiden mittels Trennscheibe ist verboten.
- Wird der Grenzwert überschritten oder werden vor den Arbeiten nicht ermittelte asbesthaltige Materialien freigesetzt und ist dabei Staub entstanden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sind erst fortzusetzen, nachdem für die betroffenen Arbeitnehmer geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist eine Grenzwert-Vergleichsmessung gemäß § 28 Abs. 3 GKV durchzuführen.

Grundsätzliche Maßnahmen

Asbestarbeiten dürfen nur nach Aufnahme in die Liste der ermächtigten Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber durchgeführt werden (Ansuchen beim Sozialministerium).

Führen eines Arbeitnehmersverzeichnis gern. ASchG § 47 über die betroffenen Arbeitnehmer. Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen gern. VGÜ. Die Untersuchungspflicht lt. § 49 ASchG besteht, sobald es sich um meldepflichtige Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien handelt.

Arbeitgeber müssen vor Beginn von Asbestarbeiten eine schriftliche Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat übermitteln.

Die Meldung muss der GKV § 22 (1) entsprechen, Ausnahmen dazu siehe GKV § 22(4).

Den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Belegschaftsorganen, wenn nicht vorhanden den betroffenen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, ist Einsicht in die Meldung zu gewähren. Vor Beginn von Abbrucharbeiten mit Asbest oder der Entfernung asbesthaltiger Materialien ist immer ein schriftlicher Arbeitsplan zu erstellen, der dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument anzuschließen ist. Der Inhalt des Arbeitsplanes hat GKV § 23 zu entsprechen.

Der Arbeitgebende ist verpflichtet die Arbeitnehmenden allgemein über die Gefahren von Asbest sowie über geeignete Schutzmaßnahmen zu informieren.

Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber haben Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die Asbeststaub oder Staub asbesthaltiger Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen, jedenfalls vor dem Einsatz, über die sichere

Durchführung von Asbestarbeiten mit einer der Aufgabe angemessenen Dauer zu unterweisen und ggf. zu schulen. Die Unterweisung ist von einer geeigneten Person durchzuführen. (Detaillierte Inhalte siehe GKV § 25 und 25a).

Geeignete Personen sind z.B. Holzbau-Meister: innen, Poliere.

Wenn an einem Arbeitsplatz die Exposition von Arbeitnehmer/innen gegenüber dem TRK-Wert von 10.000 Fasern/m³ nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind Grenzwert-Vergleichsmessungen durchzuführen. Abweichend davon sind Grenzwert-Vergleichsmessungen nicht erforderlich, wenn durch eine Bewertung nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten (z.B. Messergebnisse vergleichbarer Arbeitsplätze) repräsentativ für den jeweiligen Arbeitsplatz nachgewiesen wird, dass die anzuwendenden Grenzwerte unterschritten werden.

Gefahren

Einatmen von Asbestfasern

Persönliche Schutzausrüstung

Ganzkörperschutz (Schutzanzug)

Atemschutz

- bis 10.000 Fasern/m³ z.B. FFP 3 Maske
- über 10.000 Fasern/m³ z.B. motorunterstützte Filtergeräte oder umluftunabhängiger Atemschutz (Frischlufthgeräte)

Qualifikation

Information und Unterweisung sowie Eignungs- und Folgeuntersuchung für Jugendliche verboten

keine schwangeren Personen und stillende Mütter für Lehrlinge unter Aufsicht erlaubt

Prüfungen

PSA

Eignung verwendeter Arbeitsmittel

Literatur

ASchG Abschnitte 4 und 5

GKV

VGÜ

KJBG-VO

PSA-V

Infoblatt - Ermächtigung zur Durchführung von Abbruch- bzw. Asbestsanierungsarbeiten und Ansuchen um Aufnahme in die Liste der ermächtigten Unternehmen – www.arbeitsinspektion.gv.at

AUVA - Asbest -mit dir wird ich schon fertig!

Beispiele für Asbest in Gebäuden - www.suva.ch - Asbesthaus